

Grundinformationen zum Erstellen eines Kinder- und Jugendförderplans

1. Gesetzliche Grundlagen

- Die Erstellung des Kinder- und Jugendförderplans ist Bestandteil der Jugendhilfeplanung.
Der Bundesgesetzgeber regelt dies in § 80 SGB VIII (siehe Anlage 1 zu relevanten Paragrafen des SGB VIII) sowohl die Inhalte der Planung als auch die Beteiligung. In Ziffer 3 des §80 SGB VIII ist festgelegt, dass die freien Träger in allen Phasen der Planung zu beteiligen sind. Der Begriff „alle Phasen“ bedeutet, dass bereits eine Beteiligung bei der Planung der Planung zu erfolgen hat.
- Die Bestimmungen des Bundesgesetzes werden konkretisiert im **Kinder- und Jugendförderungsgesetz des Landes NRW (Anlage 2 zu relevanten Paragrafen im Kinder- und Jugendförderungsgesetz NRW)**. Hier sind für die Planung drei Paragraphen von besonderer Bedeutung:

§ 6 beschreibt die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen.

§ 8 regelt die Jugendhilfeplanung für die Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie erzieherischer Kinder- und Jugendschutz in Ziffer 4 werden ausdrücklich die Beteiligungsrechte freier Träger hingewiesen „..Auf der Grundlage partnerschaftlichen Zusammenwirkens sollen geeignete Beteiligungsformen entwickelt werden.“

In § 15 ist festgelegt, dass der örtliche öffentliche Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) für die Dauer einer Legislaturperiode einen Kinder- und Jugendförderplan beschließt.

2. Der Regelkreis der Planung - wie wird ein Kinder- und Jugendförderplan entwickelt:

Entsprechend den Vorgaben des Gesetzgebers wurde der sog. Regelkreis der Planung definiert. Die Erstellung eines Kinder- und Jugendförderplans hat folgende Bestandteile

1. Zielentwicklung
2. Bestandsermittlung
3. Bedarfsanalyse und Bedarfsprognose
4. Maßnahmeplanung
5. Umsetzungskontrolle
6. Fortschreibung

Die einzelnen Schritte und Gesichtspunkte die hierbei zu bedenken sind hat das **Landesjugendamt Westfalen Lippe nochmals vor der letzten Kommunalwahl am 21.03.2019 in einem kurzen Leitfaden dargestellt (Anlage 3)**.

Dieser wurde allen Jugendämtern zugestellt und kann auf der Homepage des Landesjugendamtes heruntergeladen werden.

Da Kommunen bereits mehrere Kinder- und Jugendförderpläne erstellt haben wird zu Beginn nochmals darauf hingewiesen, dass zuerst eine Evaluation des bestehenden Plans erfolgen sollte.

Weiterhin wird in dieser Veröffentlichung nochmals darauf hingewiesen, dass zum Ende der Planung ein Finanzplan und anschließend Förderrichtlinien zu entwickeln sind.

3. Die Funktion des Jugendamtes

Eine einheitliche Vorgabe zur Organisation der Jugendhilfeplanung kann es nicht geben. In Abhängigkeit von den gegebenen Verhältnissen und der jeweiligen Trägerlandschaft in den Kommunen müssen Lösungen für eine effektive und effiziente Organisationsform für die Jugendhilfeplanung gemeinsam mit den beteiligten Trägern vor Ort entwickelt werden.

In § 79 des Achten Sozialgesetzbuches ist die „Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung“ festgelegt. Danach ist zweifelsfrei bestimmt, dass die öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) die im Gesetz vorgesehenen Leistungen garantieren müssen. Somit liegt die Gesamtverantwortung beim öffentlichen Träger (Jugendamt). **Das Jugendamt besteht aus der Verwaltung und dem Jugendhilfeausschuss.**

Die politische Verantwortung für die Jugendhilfe und damit auch für die Jugendhilfeplanung liegt unter rechtlichen Gesichtspunkten beim Jugendhilfeausschuss, der als beschließender Ausschuss tätig wird (vgl. § 81 SGB VIII). Die politische Gesamtverantwortung liegt bei der politischen Vertretungskörperschaft, d. h. also beim Rat oder Kreistag. Die grundsätzlichen Zielvorgaben für die Jugendhilfe - die der Jugendhilfeausschuss zu verabschieden und damit auch zu verantworten hat - beziehen sich dabei auf die gesamte Jugendhilfe, und zwar unabhängig davon, ob eine Leistung oder ein Angebot nun vom öffentlichen Träger oder von einem freien Träger der Jugendhilfe erbracht wird. Die Einheit der Jugendhilfe findet hier ihren entsprechenden Ausdruck.

4. Rechte und Möglichkeiten der Beteiligung

Darauf, dass die Beteiligungsrechte im Planungsprozess zu berücksichtigen sind weißt der Leitfaden zur Erstellung eines Kinder- und Jugendförderplans vom 21.03.2019 des Landesjugendamtes Westfalen Lippe ausdrücklich unter Punkt 2c hin (**Anlage3**)

Notwendig sind Strukturen, die

- einen sozialräumlichen Austausch und eine Abstimmung zwischen den Trägern,
- eine hinreichende fachliche Beteiligung von Einrichtungen und Diensten an der Jugendhilfeplanung sowie
- eine trägerbezogene Zielentwicklung und Abstimmung gewährleisten können.

Hierbei ist zu berücksichtigen das die unterschiedlichen Trägergruppen entsprechend den Arbeitsschwerpunkten sowie Ehrenamtliche und Kinder und Jugendliche zu beteiligen sind.

Das heißt, es sind Beteiligungsformen für die unterschiedlichen Bereiche zu entwickeln:

- Kinderschutz (Aktivitäten und Träger in diesem Feld)
- Jugendsozialarbeit (Aktivitäten und Träger in diesem Feld)
- Jugendarbeit (Aktivitäten und Träger in diesem Feld). Hier ist entsprechend der Definition von Jugendarbeit im SGB VIII § 11 zu unterscheiden zwischen
 - Jugendverbandsarbeit (Mitgliederorientiert Bsp. Angebote der Jugendverbände im BDKJ, Sportjugend etc.)
 - Offene Jugendarbeit (Bsp. Angebote von Offenen Jugendfreizeitstätten die von hauptberuflichen oder ehrenamtlichen geleitet werden)
 - Gemeinwesen orientierte Angebote (Bsp. Angebote des Jugendamtes oder von Stadt- und Gemeindejugendpflegern kreisangehörige Kommunen)

Beteiligungsformen in der Praxis:

- Einbeziehung von AG´s nach § 78 je nach Aufgabenstellung und Zusammensetzung. Durch die Bestimmung des § 78 SGB VIII ist der örtliche öffentliche Träger verpflichtet, die Gründung von Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII anzuregen. „In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.“
- Planungsbeteiligung durch „Dachverbände“ wie zum Beispiel Jugendringe oder Trägergruppen offener Einrichtungen. Diese können im Rahmen von Versammlungen und Gremiensitzungen sich mit relevanten Fragestellungen auseinandersetzen (**Beispiel Anlage 4**)
- Kinder und Jugendliche können beteiligt werden durch Fachveranstaltungen, Online Befragungen, qualitative Interviews,..Hier unterstützt auch das Landesjugendamt. Ein Beispiel ist die Online-Befragung die im Kreis Siegen Wittgenstein durchgeführt und gemeinsam mit dem Landesjugendamt entwickelt wurde (**Anlage 5**)

5. Hinweise auf Hintergrundmaterial

Alle Möglichkeiten der Beteiligung und Planung hängen natürlich von den unterschiedlichen personellen Ressourcen ab. In der Checkliste (**Anlage 6**) sind Beispiele angeführt, die genutzt werden können. Ebenso haben wir einige Beispiele zu einer Bedarfsermittlung eingestellt (**Anlage 7**).

Alle Rechte für dieses Dokument liegen beim BDKJ-Diözesanverband Paderborn e.V.